

Folgendes anzuzeigen. Im Extrablatt zum heutigen dresdener Anzeiger lese ich: „Bei Unterzeichnetem erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu haben, Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend. Preis 12 Ngr. W. S. Sillig, Wallstraße Nr. 6.“ Da nun die erste Deputation der zweiten Kammer, welcher dieses Gesetz zur Vorberathung vorliegt, und deren Vorstand zu sein ich die Ehre habe, diesen Bericht noch gar nicht gefertigt hat, und wenn sie ihn auch gefertigt hätte, ihn gewiß nicht eher in den Buchhandel gegeben hätte, als er in die Kammer gekommen wäre, da ich ferner glaube, daß eine solche Ankündigung dazu führen könne, die Deputation anzuschuldigen, daß sie verfassungswidrig gehandelt habe, oder auf der andern Seite das Publicum zu täuschen, um Etwas in das Publicum zu bringen, so kann ich dieses nicht ungerügt lassen und muß bitten, daß Herr W. S. Sillig, Wallstraße Nr. 6. aufgefordert werde, seine Ankündigung zurückzunehmen und die wahre Bewandniß anzuzeigen. Wir können es uns nicht gefallen lassen, daß er das Publicum täusche und uns verdächtige.

Präsident D. Haase: Ich werde deshalb mit dem Gesamtministerium communiciren und den Erfolg der Kammer anzeigen. — Wir gehen nun zur Tagesordnung über, und ich erlaube den Referenten, den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Hensel betritt die Rednerbühne und trägt vor den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abgeordneten Scholze, die obrigkeitliche Leitung der durch die Landgemeindeordnung vorgeschriebenen Wahlen betreffend, welcher folgendermaßen lautet:

Die Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen vom 7. November 1838 enthält in den Paragraphen 40 und 43 die Bestimmung, daß die Gemeinderäthe, oder vielmehr die Bestandtheile dieser beratenden und beschlußfassenden Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten solcher Landgemeinden, welche über 25 ansässige Mitglieder zählen, nämlich der Gemeindevorstand, die Gemeindeältesten und die Ausschussspersonen, unter Leitung der Obrigkeit gewählt werden sollen.

Eine von dem Abgeordneten Scholze bei der zweiten ständischen Kammer eingereichte und durch Kammerbeschluß vom 6. December 1842 der unterzeichneten Deputation zur Vorberathung überwiesene Petition und ein hierzu gegebener Nachtrag sucht darzuthun, daß jene Vorschrift, wenigstens die bestehende Art deren Ausführung, für die Landgemeinden allgemein beschwerend sei, weil, unerachtet der in §. 13 der Landgemeindeordnung für die Gemeindeangelegenheiten festgesetzten Gebühren- und Stempelfreiheit, durch die von den obrigkeitlichen Personen behufs der Leitung gedachter Wahlen zu unternehmenden Reisen ein besonderer Kostenaufwand an Diäten, Fuhrlohn und dergleichen entstehe, welcher als Verlag durch die Communen bestritten werden müsse und nach Verhältnis der Entfernung der Landgemeinden von dem Sitze der obrigkeitlichen Behörden und mit Rücksicht darauf, ob der Dirigent allein oder, wie ihm freistehe, zugleich mit einem Actuar bei dem Wahlgeschäft concurriren, mehr oder weniger beträchtlich sei und aller zwei Jahre sich wiederhole. Der Petent versichert hierbei, daß er mit seinem Gesuch um ständische Vermittelung diesfälliger Abhülfe deshalb hervortrete, weil er hoffe, dadurch vielfältigen andern Beschwerden über diesen Gegenstand zu begegnen, und

weist auf die leicht ausführbaren Arten dieser Wahlen hin, indem er zugleich darauf Bezug nimmt, daß die Ernennung der zu dem wichtigen Bonitirungsgeschäft zugezogenen Gemeinde- deputirten ebenfalls ohne obrigkeitliche Leitung erfolgt sei.

Die Deputation entschied sich bei ihrer ersten Prüfung des Gesuchs sofort für dasselbe, und hielt, unter Beitritt des Petenten, für angemessen, dasselbe auch auf die §. 54 der Landgemeindeordnung gedachten Wahlen solcher Gemeinden, welche nicht mehr als 25 ansässige Mitglieder zählen, auszuweiten; sie kann auch nunmehr, nach Bernehmung mit einem königlichen Herrn Commissarius, welcher den Wegfall der obrigkeitlichen Leitung der fraglichen Wahlen für bedenklich erklärte, sich von ihrer Ansicht, daß die gewünschte Erleichterung der Landgemeinden einfach herzustellen sei, nicht trennen.

Es kommt nämlich nach der Meinung der Deputation hierbei gar nicht auf eine Abänderung der eingänglich herausgehobenen gesetzlichen Bestimmung, sondern nur auf eine zweckdienliche, bisher nicht stattgefundene Auslegung derselben an. Die obrigkeitliche Leitung dieser Wahlen kann und soll fortbestehen; es scheint nur nicht nothwendig, daß dieselbe durchgängig unmittelbar ausgeübt werde. Nach wie vor sollen die Obrigkeiten die Wahllisten anfertigen und aushändigen lassen, den Tag und Ort der Wahl bestimmen, die Vorladung der Wähler anordnen, die Bestätigung und Verpflichtung des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten bewirken oder versagen, und letztern Falls eine anderweite Wahl verfügen. Nur soll denjenigen Gemeinderäthen, oder bei kleinern Gemeinden den Vorständen und Gemeindeältesten, welche dazu sich für befähigt und ihre Gemeinden für geeignet erachtet, freigestellt werden, daß sie selbst, beziehentlich durch eine geeignete Zahl Glieder aus ihrer Mitte, und etwa unter Zuziehung einer oder mehrerer Ortsgerichts- oder anderer befähigten Personen, als Wahlgehülfsen, die Wahlhandlung leiten können. Die Ausführung derselben könnte in der Regel nach Analogie der Stadtverordnetenwahlen nach §. 141 flg. der Städteordnung vom 2. Februar 1832 veranlaßt erfolgen, daß die Abstimmung durch Zettel, welche, geschrieben oder gedruckt, jedenfalls gestempelt, auch nach Befinden mit den für die betreffende Wahl nöthigen Bemerkungen versehen, den Stimmberechtigten bei ihrer Bestellung eingehändigt, und von diesen, nach Ausfüllung mit den Namen der von ihnen Gewählten, zur Zeit und am Orte der Wahl in ein mit dem Siegel des Gemeinderaths und dem Petschaft eines oder einiger Wahldeputirten versiegeltes Behältniß durch eine dazu angebrachte Oeffnung zusammengebrochen und ohne daß irgend Jemandem deren Ansicht gestattet oder sie unterschrieben werden müssen, gebracht werden. Die erschienenen Abstimmenden würden in das von einer der vorgedachten gemeindlichen die Wahl leitenden Personen zu führende und von den übrigen mitzuunterzeichnende Anmeldungsprotocoll unter fortlaufender Nummer zu bemerken und dieses Protocoll mit dem versiegelten, die Stimmezettel enthaltenden Behältnisse der Obrigkeit zu übergeben, von dieser, unter Zuziehung einiger Mitglieder des Gemeinderaths oder der Gemeinde kleinerer Orte, die Stimmenzählung zu bewirken und nach dessen Erfolg das Ergebnis bekannt zu machen und sofort oder später beziehentlich die Bestätigung und Verpflichtung einzuleiten und zu vollziehen, oder im Fall sich erhebliche Gründe gegen die Statthastigkeit herausstellten, eine anderweite Wahl, und zwar nach Befinden nunmehr unter unmittelbarer obrigkeitlicher Leitung anzuordnen sein. Daß jedoch diese Wahlen, namentlich bei kleinern Gemeinden, auch durch mündliche Abstimmung zu Protocoll, d. h. durch die von einer der vorgedachten gemeindlichen Personen zu bewirkende und von den übrigen unterschriftlich zu bestätigende Niederschrift der Gewählten